

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1833**

63 (7.8.1833)

# Anzeiger = Blatt

für den

## Oberrhein = Kreis.

Mit Großherzogl. Badischem gnädigstem Privilegium.

Mittwoch.

Nro. 63. 7. August 1833.

### Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen,  
wie folgt:

#### Art. 1.

Alle Güter, welche über Zollhaus am Randen oder Konstanz eingehen und über Kehl oder über eine unterhalb diesem Ort an der Rheingrenze liegenden Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Landenbach an der hessischen Grenze wieder ausgeführt werden, sowie jene Güter, welche über Kehl oder eine andere, unterhalb diesem Orte an der Rheingrenze liegende Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Landenbach eingehen, und über Zollhaus am Randen oder über Konstanz wieder ausgeführt werden, sind frei vom Transitzoll.

#### Art. 2.

Diese Zollfreiheit kann nur dann angesprochen werden, wenn von den bezeichneten Eintritts-Stationen bis zu den bezeichneten Austritts-Stationen das Großherzogthum nicht verlassen, und die von den Frachtfahrern zu diesem Zweck anzugebende Route genau eingehalten worden ist.

#### Art. 3.

Bei dem Eintritt ist zwar der tarifmäßige Transitzoll zu entrichten, er wird aber an der Ausgangszollstation nach Abzug von fünf Procent zurückbezahlt.

Unser Finanzministerium wird mit der Verkündung und dem weitem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten Juli 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.  
Karlsruhe den 20. Juli 1833.

Finanzministerium.  
v o n B ö c k h.

Vdt. Kühnenthal.

Nro. 14171. Die Zollbehörden haben das Vorstehende durch das Regierungsblatt vom 31. Juli 1833 Nro. XXX. verkündete Gesetz unter Anwendung der Vorschriften vom 24. Oktober 1828 Nro. 17025 gleichbald zu vollziehen.  
Karlsruhe den 2. August 1833.

Steuer-Direction.

In Abwesenheit des Directors.  
E h r m a n n.

Vdt. Roman.

## I. O b r i g k e i t l i c h e B e r o r d n u n g e n .

Die Aufnahme fremder Colonisten in das Königreich Polen betr.

N. Nro. 14595. In Folge hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 19. d. M. Nro. 8238 wird nachstehende Verordnung des K. K. Verwaltungsrathes des Königreichs Polen vom 28. April auf den 10. Mai l. J., über die Aufnahme fremder Colonisten in das Königreich Polen, zur allgemeinen Kenntnissnahme öffentlich verkündet.  
Freiburg den 23. Juli 1833.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.  
B e e c k.

Vdt. Wiser.

## U e b e r s e t z u n g .

Im Namen Seiner Majestät

N i k l a u s d e s E r s t e n

Kaiser aller Reußen, Königs von Polen u. s. w. u. s. w., der Verwaltungsrath  
des Königreichs.

In Betracht der Verordnungen des Statthalters des Königs, vom 2. März, 10. August und 28. Oktober 1816, und vom 3. Mai 1817, welche die Grundsätze feststellen, nach welchen fremde Handwerker, Fabrikanten und Landbauer in Polen aufgenommen werden können, wie auch die Vergünstigungen die denselben von der Regierung eingeräumt worden, — in weiterer Erwägung, daß besagte Verordnungen vermöge ihrer langen Dauer den Ausländern, die sich in diesem Lande niederzulassen wünschen, nicht mehr gegenwärtig seyn dürften, so daß sie wohl nicht wissen könnten, wessen sie sich von der Regierung des Königreichs zu erwarten haben, und was diese letztere von ihnen verlangt, in der Absicht endlich die Gesandten, Residenten oder Agenten Sr. Kats. Königl. Majestät in Stand zu setzen, den Ausländern, die sich in dieser Sache an sie wenden könnten, über die Weise Auskunft zu geben, in welcher sie sich in Polen niederlassen können, — nach Anhörung der Commission des Innern, des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, der Commission der Finanzen und des Schazes, — hat verordnet und verordnet, wie folgt,

A r t. I.

Jeder fremde Colonist, der sich in dem Königreich Polen niederzulassen wünscht, muß sich vor allem bei den Gesandten, Residenten oder Agenten Sr. K. K. M., die sich in dem Lande, das er bewohnt, befinden, melden, darthun, ob er Handwerker, Fabrikant oder

Landbauer ist, wie hoch sich sein Vermögen beläuft, aus wie viel Personen seine Familie besteht; erklären, ob er sich in einer Stadt, oder einem Dorfe ansiedeln will, Beweise darlegen, daß es ihm gestattet ist, sein Vaterland zu verlassen, und sich über eine tadellose Aufführung ausweisen.

Art. II.

Den Colonisten können nicht eher Pässe verabsolgt werden, als bis die im vorigen Artikel erheischten Beweise der Regierung des Königreichs mitgetheilt, von den respectiven Regierungs-Commissionen geprüft und als genügend erkannt, bis die Verhältnisse des Colonisten gehörig constatirt worden sind, und die Regierung des Königreichs den Zeitpunkt seiner Ansiedlung in Polen bestimmt hat.

Art. III.

Die Bestimmung beider obiger Artikel beziehen sich nur auf diejenigen Colonisten, die sich in den Städten oder auf den Staatsdomänen niederlassen möchten; diejenigen, die sich auf Privatgütern polnischer Unterthanen ansiedeln wollen, können mit den Eigenthümern übereinkommen, und sobald sie der Ort ihrer Bestimmung angegeben, die Beweise dargelegt haben, daß es ihnen erlaubt ist, ihr Vaterland zu verlassen, und daß sie ein tadelloses Leben geführt, werden sogleich Pässe erhalten.

Art. IV.

Jeder Colonist, der das Königreich Polen betritt, muß gerade nach Warschau sich begeben, und sich bei dem Bureau der Commission des Innern melden, da, nachdem es den Ort seiner Niederlassung aufgezeichnet, sey er in Städten oder Dörfern, in Staatsdomänen oder auf Privatgütern, ihm die einschlagenden Anweisungen geben und ihn an seine Bestimmung abschicken wird. Die Commission der Finanzen und des Schazes wird die Colonisten, die sich auf Staatsgütern ansiedeln wollen, an ihre Bestimmung befördern.

Art. V.

Kein Colonist, er sey Handwerker, Fabrikant oder Landbauer, kann die Rückerstattung seiner Reisekosten noch irgend eine Unterstützung von Seiten der Regierung erwarten, die den Colonisten keine andere Vortheile zusichert, als die freie Einfuhr des Viehstands und des für Fabriken, Manufacturen oder den Ackerbau nothwendigen Mobiliars, wie solches der Art. 6. der Verordnung vom 2 März 1816 und der Art. 7. der Verordnung vom 26. Nov. 1822 bestimmt. Die Befreiung für sich und ihre Kinder vom Kriegsdienste und 6 Jahre lang von allen Abgaben und Lasten, von welcher Art sie auch seyen. Jeder Colonist, der in Polen angekommen, mit seiner dortigen Niederlassung nicht zufrieden wäre, erhält auf sein Verlangen Pässe zur Rückkehr in sein Vaterland, er muß aber vorher die gegen den Grundeigenthümer eingegangenen Verbindlichkeiten oder solche Pflichten erfüllen, die auf gerichtliches Uebereinkommen sich stützend und die durch seine Niederlassung verursachten Kosten erstatten.

Art. VI.

Die fremden Colonisten, die sich auf Staatsdomänen ansiedeln wollen, erhalten von der Regierung entweder uneingesäte, urbare Ländereien, oder noch auszurottende, auf welchen sie auf eigene Kosten, die nothwendigen Gebäude nach den von der Regierung gegebenen Plänen errichten müssen. Außer den im Art. V. angeführten Vergünstigungen, werden die Colonisten, welche urbare Ländereien erhalten, auf 6 Jahre von Entrichtung des Grundzinses befreit, und auf 12 Jahre, wenn die ihnen zugewiesenen Ländereien erst ausgerottet und verbessert werden.

Die Wahl ihrer Ansiedlungen hängt von der Regierung ab, und sie müssen sich derselben fügen.

Art. VII.

Nur derjenige Ackerbau-Colonist erhält Grundstücke der wenigstens 100 fl. rheinisch baares Geld besitzt.

Wer nicht wenigstens 400 fl. rheinisch besitzt, kann nicht Landbauer werden, erhält aber ein Feld zur Anlegung eines Gartens. Die Ausdehnung der unter die Colonisten zu vertheilenden Ländereien wird nach den Mitteln der Ansiedler bestimmt werden. Die kleinste Niederlassung aber wird wenigstens eine Hufe Lands Magdeburger Maas oder eine halbe Hufe polnisches Maas umfassen und das kleinste Feld für Gärten wird 5 Morgen Magdeburgisch oder 2 Morgen polnisch enthalten. Alle Ländereien werden auf Erbzins gegeben, und jeder Colonist erhält je nach seiner Ansiedlung einen Grundbrief.

Art. VIII.

Da die fremden Colonisten, indem sie sich in dem Königreich niederlassen, unter dem Schutze der Regierung und unter den Landesgesetzen stehen, so sind sie gehalten, sich nach allen Verfügungen der Regierung, nach allen aus den Gesetzen entspringenden Verbindlichkeiten und nach allen Bestimmungen der Ortsbehörden zu richten.

Art. IX.

Jeder fremde Handwerks-, Fabrik- oder Ackerbau-Colonist, der sich entweder in den Städten oder auf den Staatsgütern niederläßt, erhält schriftlich in Form einer vorläufigen Uebereinkunft die Aufzählung der Vergünstigungen, die ihm die Regierung zugestcht, und der Verbindlichkeiten die mit der angelegten Ansiedlung verknüpft sind, und er ist gehalten, die ersten anzunehmen und den letztern sich zu fügen.

Art. X.

Die in der Verordnung vom 2. März 1816 enthaltenen Bestimmungen in Betreff israelitischer Ansiedler bleiben in Kraft.

Art. XI.

Die am Anfange dieser vorliegenden Verfügung angeführten Verordnungen des Statthalters in ihrem übrigen Inhalt treten außer Wirkung.

Art. XII.

Die Commission des Innern, der Kirchen-Sachen und des öffentlichen Unterrichts, wie auch die Commission der Finanzen und des Schatzes sind mit der Vollziehung dieser Verordnungen je nachdem es sie betrifft, beauftragt.

Geschehen zu Warschau in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 28. April auf den 10. Mai 1833.

(Unters.) Der Statthalter S. K. K. Maj. im Königreich Polen,  
General-Feldmarschall Fürst von Warschau, Graf Paskevitch Erivansky,  
Graf Strogonoff,  
Tymoffsky.

Die Verpflegungs-Kosten der in das Arbeitshaus gebrachten Individuen betr.  
N. Nro. 14318. Auf die Anfrage: ob und wie fern die Gemeinden noch gehalten seyn können, für die Verpflegungs-Kosten der in das Arbeitshaus gebrachten Individuen einzustehen, nachdem das Letztere eine Dotation aus Staatsmitteln erhalten hat, wurde durch Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 13. d. M. Nro. 8052 — 54 eröffnet:  
„Nachdem das allgemeine Arbeitshaus in die Reihe der vom Staate dotirten Anstalten getreten ist, können die Gemeindsklassen künftig nur in dem Fall für die Unterhaltungskosten der dahin verbrachten Individuen in Anspruch genommen werden, wenn letztere der Gemeinde ohnehin zur Last fallen, und ihre Aufnahme bloß auf Ansuchen der Gemeinde, und nicht auf Einschreiten der Staats-Polizeibehörde erfolgt ist, also bei arbeitsunfähigen oder arbeits scheuen Individuen, die aber keine Gefahr für das Publikum befürchten lassen, und wegen welcher es also lediglich von der Wahl der Gemeinden abhängt, ob und wie sie solche verpflegen lassen wollen.“

Dieses wird öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Aemter und Vorgesetzte bei häufig vorkommenden Gesuchen um solche Aufnahmen hiernach richten können.

Freiburg den 23. Juli 1833.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

B e e k.

Vdt. Wittenbach.

Die Ausführung neuer Gebäude und Anbauten an den Landstraßen betr.

N. Nro. 14631. Man findet sich veranlaßt, die Verordnung vom 22. Juli 1823 Nro. 16339 im Anzeigebblatt Nro. 63. desselben Jahres, wonach Niemand an den Landstraßen bauen, oder an dort schon bestehenden Häusern bedeutende Reparaturen vornehmen darf, ohne vorerst bei dem betreffenden Bezirksamte und bei der Straßenbau-Inspection Anzeige gemacht und Erlaubniß erhalten zu haben, hiermit zu republiciziren, und sämmtliche Ober- und Bezirksämter aufzufordern, dafür zu sorgen, daß jene Verordnung in den Gemeinden neuerlich öffentlich bekannt gemacht werde, mit dem Anhange, daß sie insbesondere auch bei Anbauten an schon bestehende Häuser an den Landstraßen ihre Anwendung finde.

Zugleich werden die Aemter gewarnt, keine Baulicenz für Gebäude an Landstraßen zu erteilen, bevor nicht die Baugesuche der betreffenden Straßenbau-Inspection mitgetheilt worden sind. Die Unterlassung dieser Vorsicht kann spätere Abänderungen in der Construction der Gebäude, den Abbruch, oder die Zurücksetzung der Fassade zur Folge haben, wodurch Kosten verursacht werden, wofür in obigem Falle die Aemter verantwortlich sind.

Freiburg den 26. Juli 1833.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

B e e k.

Vdt. Metzger.

## II. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

### c) Verschollenheits-Erklärungen.

Nachbenannte Personen, welche auf die erlassene Vorladung weder selbst, noch auch deren Nachkommen erschienen sind, noch von welchen sonst eine Nachricht eingekommen ist, werden hiemit als verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Aus dem S. S. Bezirksamt Süßingen.

(1) Des Anton Schalk von Hondingen, anteru 10. Juli 1833. Nro. 7244; und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 9. Dezember 1831. Anzeigebblatt Nro. 103; — deren Vermögen in 55 fl. 18 kr. besteht.

Aus dem Bezirksamt Staufeu.

(1) Der Maria Burgert von Obermünsterthal, anteru 23. Juli 1833, Nro. 16234, und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 9. Dezember 1831, Anzeigebblatt Nro. 103; — deren Vermögen in 55 fl. 18 kr. besteht.

Aus dem Bezirksamt Waldshut.

(1) Des Joh. Schlachter von Rohingen, anteru 30. Juli 1833 Nro. 15898, und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 3. April 1832. Nro. 6982.

## III. Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Ankündigung.

(1) Unterzeichneter zeigt hiemit an, daß er zur Ausübung des ihm durch die Großherzogl. Badischen Hochpreislichen Ministerien der Justiz und des Innern verliehenen Schriftverfassungrechts in Rechts und Verwaltungssachen seinen bisherigen Wohnsitz, Schopfheim im Wiesenthal, beibehalten hat, und empfiehlt sich zu geneigten Aufträgen.

Schopfheim den 2. August 1833.

Ludwig Martin,  
Rechtspraktikant.

In Verwahr gehaltene Effekten.

(1) Es befinden sich bei der diesseitigen Stelle die nachbeschriebenen Effekten in Verwahrung, von denen angegeben ist, daß sie auf dem letzten Johrmarkt zu Waldshut, den 25. Juli d. J. gekauft worden seyen.

Wer eine Ansprache darauf machen zu können glaubt, hat sich innerhalb 4 Wochen hier zu melden.

Festsetzen den 30. Juli 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

M e r e u.

Beschreibung der Effekten.

- 15 Ellen Rübeseug, grün;  
 8½ Ellen baumwollener Barchet;  
 4 Ellen roth baumwollener Kdtsch;  
 1½ Elle rother Kasimir mit grünen Blümlein;  
 2½ Elle rother Kasimir mit schwarzen Punkten;  
 14 Ellen farbiges seidenes Band, sogenanntes Figurband;  
 ¾ Ellen schwarzer Taffet;  
 19½ Ellen, einen Zoll breites rothes Seidenband;  
 zwei Stückchen Sammetband 1 Elle lang;  
 2½ Ellen Goldborden zu Halskoller;  
 Das Hintertheil und die Vordertheile zu einem Halskoller mit Gold gestickt;  
 zwei Brustlage von Scharlach, der eine mit schwarzen, der andere mit roth geblühten breitem Sammetband eingefast;  
 ein Paar weiß baumwollene Strümpfe;  
 ein Paar rothe wollene Weiberstrümpfe mit den Buchstaben A. T. eingewürkt;  
 ein Stränglein blauer Faden;  
 ein neues einfaches Schloß, mit Schlüssel;  
 eine Tabackspfeife mit weiß metallnem Deckel;  
 ein Paar Mannschube, sogenannte Pechschube.

In Verwahr gehaltenes Tuch.

(1) In einer Untersuchung ist ein Stück ziemlich grobes reiskenes Tuch von etwa 3 Ellen, im Werth von 16 — 18 kr., was von einem größern etwa 28 — 30 Ellen großen Stück abgeschnitten worden seyn soll, in unsere Hand gekommen, ohne daß der Besitzer über den redlichen Erwerb sich ausweisen kann. Wir bringen dies daher zur allgemeinen Kenntniß, und machen insonderheit die benachbarten Aemter darauf aufmerksam mit dem Ersuchen, uns bald gefällige Nachricht zu ertheilen, wenn sich eine Spur darüber findet, wo das tragliche Tuch entwendet worden seyn könnte.

Pörrach den 29. Juli 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. C h r i s m a r.

Erkenntniß.

(1) In der Gant des Glasermeisters Friedrich Nüßlin dahier, werden alle diejenigen, welche in der heutigen Tagfahrt zum Vorzugs- und Richtigstellungsverfahren ihre Forderungen nicht angemeldet haben, hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Freiburg den 1. August 1833.

Großherzogliches Stadtm.

v. K e t t e n a k e r.

Zurückgenommene Fahndung.

(1) Der in dem Ausschreiben vom 17. Juli d. J. signalisirte Jakob Baumgroz ist eingeliefert, weshalb die Fahndung auf ihn zurückgenommen wird.

Karlsruhe den 27. Juli 1833.

Großherzogliches Landamt.

Berichtigung.

(1) In der Bekanntmachung der Bauakford-Versteigerung des Schulhauses zu Salsbach hat sich das Versehen eingeschlichen, daß es heißt Montag den 14. August d. J., anstatt Mittwoch den 14. August d. J.

IV. Fahndung.

(1) Gestern früh wurde ein Bürger in Hugstetten von den unten signalisirten zwei unbekanntem Männer durch Verkauf von falschen Pretiosen um die Summe von 330 fl. geprellt; was wir hiemit zur Fahndung auf die Thäter öffentlich mit dem Ersuchen bekannt machen, dieselben im Betretungsfalle anher einzuliefern.

S i g n a l e m e n t

dieser beiden Unbekannten.

Der Eine, angeblich Fabrikant in Kollmar und Karl Schlumberger sich nennend, ist ungefähr 32 Jahr alt, 5' 6" groß, bester Statur, hat schwarze Augen, ein länglichtes weißes Gesicht, regelmäßige ziemlich lange Nase, gute Zähne, schwarze Haare und einen kleinen schwarzen Backenbart.

Derselbe trug einen schwarzen Frack, weißgraue lange Sommerhosen, Stiefel, einen runden Hut, an einem Zeigefinger einen großen goldenen Ring, eine goldene Uhr mit goldener Kette, Schlüssel und Peshierstock und einen roth taffeten Regenschirm.

Er sprach sehr gut französisch, und deutsch in der Freiburger Mundart.

Der andere angeblich ein Vole ist 5 Schuh groß, untersehter Statur, hat ein rundes vollkommenes Gesicht, schwarzbraune hinten ganz kurz geschnittene Haare, dicke breite Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, gewöhnliche Stirn.

Derselbe trug lange Hosen, und einen Janker von aschgrauem Sommerzeug; ob er einen Backenbart trug, kann nicht angegeben werden, weil er ein Tuch über die Wangen gebunden hatte.

Freiburg den 3. August 1833.

Großherzogliches Landamt.  
v. B ö m b l e.

(1) Die unten signalisirten, wegen Diebstahls dahier eingefessenen Georg Adam Finkenbeiner von Odtersingen im Königreich Würtemberg, und Abraham Fürst von Herrmannstein im Großherzogthum Hessen, haben heute Nacht Gelegenheit gefunden, aus ihrem Gefängnisse zu entkommen.

Wir ersuchen daher alle inländischen und auswärtigen Behörden, auf diese beiden gefährlichen Verbrecher fahnden und solche auf Betreten an uns abliefern lassen zu wollen.

Mannheim den 1. August 1833.

Großherzogliches Stadtamt.  
D r f f.

**S i g n a l e m e n t**  
des Abraham Fürst.

Alter 39 Jahre, Größe 6' 5" heftigen Naases, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart bräunlichroth, Kinn rund, Gesichtsforn rund, Gesichtsfarbe blaß; besondere Kennzeichen, hat einen Leibschaten.

Derselbe war bekleidet mit einem grüntuchernen Stuzer mit Jagdndöpsen, und trug eine sogenannte Beutelkappe.

Des Adam Finkenbeiner.

Derselbe ist 34 Jahre alt, 5' 1" groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirne, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen und starken Bart, rundes Kinn, länglich magere Gesichtsforn, blasse Gesichtsfarbe.

Trug bei seiner Entweichung einen schwarzen

Frack, hellblau oder schwarze tuchene Hosen, eine roth wollene Weste, einen runden Hut, einen braun seidenen Regenschirm.

## V. Kaufanträge und Verpachtungen.

### Jagd - Verpachtung.

(1) In Gemäßheit des hohen Auftrags Großherzogl. Direktion der Forste und Bergwerke vom 23. Juli d. J. No. 8214 werden die Domänenjagden auf den Gemacklungen, Gumbelzingen, Bähringen und Wildthal mit Einschluß der Reutenbacher Höfe, deren Pachtzeit am 11. September d. J. zu Ende geht, Montag den 2. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause dahier öffentlich an den Meistbietenden, Bemerkungsweise verpachtet.

Bemerkt wird hiebei vorläufig, daß

- a) der Pacht bis zum 11. September 1838 also 5 Jahre dauern wird,
- b) ausländische Steigerer einen inländischen tüchtigen Bürgen zu stellen haben,
- c) Landleute und Handwerker zur Versteigerung zugelassen werden, wenn durch ein Zeugniß des Gemeinderaths beurkundet wird, daß mit Uebernahme des Jagdpachts, weder ein Nachtheil für die Familie, noch ein solcher für das öffentliche Wohl zu befürchten ist,
- d) Nachgebote nicht angenommen werden, und wenn die Taxation erreicht und resp. überschritten ist, der Zuschlag ohne Ratifikationsvorbehalt sogleich erfolgt, und
- e) daß die weitem Bedingnisse auf diesseitigem Bureau können eingesehen werden, und die Revierförsterei Ebnet, ebenfalls auf Anfragen nähere Auskunft ertheilen wird.

Freiburg den 2. August 1833.

Großherzogliches Forstamt.

J. A. d. J.

B a t h i a n v.

### Jagd - Verpachtung.

(1) Donnerstag den 22. August d. J., wird die Verpachtung der Großherzoglichen Domänenjagden des Reviers St. Peter in 4 scheidlichen Abtheilungen an die Meistbietenden öffentlich vorgenommen, wozu sich allenfallsige Lieb-

haber an gedachtem Tage in der Frühe 9 Uhr, im Wirthshaus zum Hirsch alldort einfinden wollen.

Dabei wird vorläufig bemerkt:

- a) Ausländische Steigerer müssen sich mit einem tüchtigen inländischen Bürgen versehen.
- b) Inländische Landleute, und Handwerker werden außer den jagdpachtfähigen Personen bei der Versteigerung auch alsdann zugelassen, insofern sich solche mit Zeugnissen des Bürgermeisters und Gemeinderaths ausweisen, daß mit Uebernahme des Jagdpachts weder ein Nachtheil für die Familie des Pachtliebhabers, noch ein solcher für das öffentliche Wohl zu befürchten sey.
- c) Nachgebote finden keine statt, und es wird, wenn die Taxation in der Versteigerung erreicht ist, der Zuschlag ohne Ratifikationsvorbehalt gemacht.

Die nähern Bedingungen können bei der herrschaftlichen Revierförsterei St. Peter eingesehen werden.

Waldkirch den 29. Juli 1833.

Großherzogliches Forstamt.

Montanus.

Brennholz - Lieferung.

(1) Künftigen Samstag den 10. August d. J. Vormittags 10 Uhr, wird auf die seitiger Verwaltungskanzlei die Beifuhr von beiläufig 50 Klafter Brennholz an den Benignstnehmenden versteigert, wozu die Steigerungsliebhaber eingeladen werden.

Freiburg den 3. August 1833.

Großherzogliche Zuchtungsverwaltung.

L a n g.

Frucht - Versteigerung.

(1) Von der unterzogenen Stelle werden Freitag den 16. August d. J., Nachmittags um 2 Uhr, in öffentlicher Steigerung gegen baare Bezahlung bei der Abfassung in schriftlichen Abtheilungen verkauft:  
100 Malter Dinkel, und  
100 " Gerste;  
wozu die Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Lörrach den 2. August 1833.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

Liegenschafts - Versteigerung.

(1) Richterlicher Anordnung zu Folge werden dem Johann Kiefer von Altenstein (Hof Simmelebühl)

Freitags den 30. August d. J.

Vormittags 9 Uhr, im Sternwirthshause zu Hüg folgende Liegenschaften öffentlich versteigert:

- 1) ein neu erbautes zweistöckiges Wohnhaus, mit Scheuer, Stallung und Hausplatz, neben Michael Schauble und Joseph Kiefers Erben, angeschlagen für . . . . . 600 fl.
- 2) eine Fauchert 91½ Ruthen Matten auf dem Simmelebühl, an 4 Orten gelegen, angeschlagen für . . . . . 405 "
- 3) eine Fauchert 2 Viertel 80 Ruthen theils Acker theils Matten alda, angeschlagen für . . . . . 275 "

Die Bedingungen werden am Steigerungstage eröffnet.

Schnau den 30. Juli 1833.

Großherzogliches Amtskreditorat.

B a n n e r.

Hofguts - Versteigerung.

(1) Das den Mainrad Kiefer'schen Kindern von Rohrberg, Vogtei Hüg, zugehörige Hofgut daseibst, bestehend in

- 1) der Hälfte von einer Behausung mit Scheuer, Stallung und Hausplatz, neben Johann Kiefer, angeschlagen für . . . . . 700 fl.
- 2) 8 Fauchert 56 Ruthen Matten, im Anschlag von . . . . . 1825 "
- 3) 3 Fauchert, 3 Viertel 5 Ruthen Acker, im Anschlag von . . . . . 410 "
- 4) 20 Fauchert Wald, im Anschlag von . . . . . 400 "

zusammen 3335 fl.

wird im Wege der Vollstreckung

Montag den 2. September d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Hofe Rohrberg, ganz oder theilweise öffentlich versteigert. Die Bedingungen werden vor der Steigerung bekannt gemacht.

Schnau den 30. Juli 1833.

Großherzogliches Amtskreditorat.

Hiezu eine Beilage.